

Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 10.11.2025 (ABl. Nr. 24 vom 12.11.2025)

Aufgrund §3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr.10)) in Verbindung mit § 126 Abs.2 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]), jeweils in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 29.10.2025 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in legt aufgrund seiner verwaltungsinternen Organisationshöheit fest, welche Organisationseinheiten und Funktionsträger die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes im Sinne des § 124 Absatz 2 BbgKJG wahrnehmen und gibt dies dem Jugendhilfeausschuss bekannt.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in legt fest, welche/r Funktionsträger/in im Sinne des § 124 Absatz 3 BbgKJG gegenüber dem Jugendhilfeausschuss die Aufgaben der Leitung des Jugendamtes und die Weisungsbefugnis gegenüber den zur Verwaltung des Jugendamtes gehörigen Aufgabenbereichen in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss wahrnimmt und gibt dies dem Jugendhilfeausschuss bekannt. Das Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses vor Berufung einer Leitung des Jugendamtes gemäß § 71 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist für die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze des Landes Brandenburg, anderer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu bündeln und zielgerichtet zu steuern. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung, für den §§ 43, 44 BbgKVerf gilt, soweit das SGB VIII und das seitens des Landes erlassene Ausführungsgesetz (BbgKJG) nichts Anderes bestimmen. Bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll darauf geachtet werden, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis

zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Sofern dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich ist, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister oder eine von ihnen bestellte Vertretung aus der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel ist stimmberechtigtes Mitglied § 128 Absatz 6 BbgKJG.
 2. 8 Stadtverordnete oder von der Stadtverordnetenversammlung gewählte, in der Jugendhilfe, gemäß § 128 Absatz 5 Satz 3 BbgKJG, erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wie der Jugendhilfeausschuss hinsichtlich der stimmberechtigten 8 Mitglieder konkret in der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung besetzt ist, wird vorrangig gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 BbgKJG anhand der Vorschlagsliste entschieden, ansonsten nach Einsetzung des Jugendhilfeausschusses durch diesen gemäß dem Verfahren des § 128 Absatz 2 Satz 2 BbgKJG.
 3. 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Verfahren des § 128 Absatz 8 BbgKJG gewählt werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt und üben ihre Tätigkeit, soweit kein Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode im Sinne des § 128 Absatz 3 Satz 3 BbgKJG vorliegt, solange aus, bis der neugebildete Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Die Bestellung der 8 stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 2 erfolgt durch offenen Wahlbeschluss. Die Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 3 erfolgt geheim.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. § 128 Abs. 2 BbgKJG gilt entsprechend.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus den stimmberechtigten Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Beratende Mitglieder können nicht den Vorsitz führen. Bis zur Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste und der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied des Jugendhilfeausschusses die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes wahr. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das bisher vorsitzende Mitglied.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. Leitung der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 124 Absatz 3 BbgKJG oder die Stellvertretung in Umsetzung dieser Satzung,
 2. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 3. die mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person (Kinder- und Jugendbeauftragte)
 4. die Person, die mit den Belangen behinderter Menschen befasst ist.
- (8) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit),
 3. das Staatliche Schulamt,
 4. das Gesundheitsamt,
 5. die Polizeibehörde,
 6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn sie im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertreten sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertretenen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 7. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Kindertagesbetreuung,

8. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung,
ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit,
ein Vertreter/ eine Vertreterin des Netzwerk Kinderschutz,
ein Vertreter/ eine Vertreterin des Netzwerk Frühe Hilfen
 9. der Stadtsportbund,
 10. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 11. der Kreisrat der Eltern
 12. der Kreisrat der Lehrkräfte,
 13. der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung
 14. die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 BbgKJG, wobei durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu Beginn der Wahlperiode festgelegt wird, welche gemäß § 137 BbgKJG gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 BbgKJG zur Benennung eines beratenden Mitglieds und dessen Stellvertretung berechtigt sind.
- (9) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 8 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
- (10) Es sollen 2 junge Menschen, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Sie bleiben während der Wahlperiode beratende Mitglieder, auch wenn sie während dieser Zeit das 27. Lebensjahr vollenden.
- (11) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 5 **Sachverständige**

Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen, die von der Entscheidung betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligen. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 6 **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 3. Befassung mit Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß 50 Abs.1 BbgKJG
 4. Regelmäßige Anhörung und Berichterstattungen des Verfahrenslosen
 5. Vorlage des Registers der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII,
 6. Jugendhilfeplanung, Jugendförderplan und
 7. Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII, soweit sich nicht zuvor die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über:
1. die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 2. die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
 3. die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 3 Absatz 3 SGB VIII und § 76 SGB VIII,
 4. die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
 5. die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 131 BbgKJG,
 6. die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
 7. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wird angehört vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse gilt § 4 Absatz 6 der Satzung
- (4) Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zum Zwecke der Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, weiteren Trägern geförderter Maßnahmen, auf privat- gewerblicher Träger und unter Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse gemäß § 4 a SGB VIII sowie weiterer Behörden werden Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII gebildet. Die Arbeitsgemeinschaften dienen als Koordinationsgremium der Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen aufeinander und der Beteiligung der Träger im Rahmen der Gesamtkonzeption der Jugendhilfeplanung
- (2) Arbeitsgemeinschaften in ständiger Form werden für folgende Aufgabenbereiche eingerichtet:
 - Kindertagesbetreuung,
 - Hilfen zur Erziehung und
 - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
 - Netzwerk Kinderschutz.
 - Netzwerk Frühe Hilfen
- (3) Arbeitsgemeinschaften stellen Zusammenschlüsse gleichberechtigter Vertreter ohne eigene Kontroll- und Mitwirkungsrechte gegenüber dem Jugendhilfeausschuss bei der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe dar.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht. Gesprächsergebnisse stellen Empfehlungen, Vorschläge oder Vorbereitungen von Planungen dar.

(5) Nähere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Arbeitsweise und den Geschäftsgang in den Arbeitsgemeinschaften regelt jeweils eine Geschäftsordnung, die seitens der Arbeitsgemeinschaft dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird.

§ 9 **Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.